

59. Tagung der Kammerversammlung
14. November 2018

Beschlussvorlage Nr. 4

Zu TOP: 4.4.

Betrifft: Änderung der Reisekostenordnung

Einreicher: Vorstand

Aufwendungen: -
Höhe der Aufwendungen: -
im Wirtschaftsplan enthalten: -

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE

Änderung der Reisekostenordnung

BESCHLIEßEN.

Die der Kammerversammlung vorliegende Satzung zur Änderung der Reisekostenordnung – *siehe Anlage 1* – enthält neben diversen redaktionellen Anpassungen, die der Klarstellung und besseren Zuordnung einiger Sachverhalte dienen, folgende wichtige Neuregelungen:

Reisekosten werden nur noch nach Geltendmachung einer Ausschlussfrist von sechs Monaten gezahlt.

Die Regelungen zum Sitzungsgeld werden zukünftig richtigerweise in der Aufwandsentschädigungsordnung geregelt.

Hotelkosten werden grundsätzlich auf 120 EUR/Nacht (ohne Frühstück) beschränkt.

Aufgrund aktueller Entwicklungen werden zukünftig Fahrtkosten für Motorräder und Mopeds mit 0,20 EUR/km und für Fahrräder mit 0,10 EUR/km erstattet.

Im Sinne unserer ehrenamtlich tätigen Mitglieder wird die Geltung der Verwaltungsvorschrift des SMF zur Unfallfürsorge für die Erstattung von Sachaufwendungen und besonderen Aufwendungen aufgenommen.

Aufgrund häufiger Nachfragen werden die Unfallversicherung in der BWG und die notwendigen Meldepflichten aufgenommen.

Alle geplanten Änderungen sind zudem in der beigefügten Synopse – *siehe Anlage 2* – dargestellt.

Angenommen X Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen: Ja: Einstimmig Nein: - Enthaltungen: -

Die Satzungsänderungen sollen zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Der Ausschuss Finanzen hat den vorgesehenen Änderungen seine Zustimmung erteilt.

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Reisekostenordnung zu bestätigen.

Dresden, 14. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

**59. Tagung der Kammerversammlung
14. November 2018**

Beschlussvorlage Nr. 4

**Satzung zur Änderung der
Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 211) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 (ÄBS S. 786), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28. November 2016 (ÄBS S. 511) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 14. November 2018 die folgende Satzung zur Änderung der Reisekostenordnung vom 2. Juli 2008 beschlossen:

Artikel 1

Die Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 2. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2014 (ÄBS S. 500), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Ärzte, für Sachverständige, Berater“ durch die Wörter „Kammermitglieder und andere Personen“ ersetzt, nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „oder Satzung“ eingefügt und nach dem Wort „durchführen“ die Wörter „und nicht an anderer Stelle Abweichendes geregelt ist“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Fahrtkosten,“ und „und Sitzungsgeld“ gestrichen und nach dem Wort „Übernachungskosten,“ die Wörter „Fahrtkosten und“ angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „einer Vorabgenehmigung durch den“ durch die Wörter „der vorherigen Einwilligung des“ und die Wörter „die Geschäftsführer“ durch die Wörter „der Geschäftsführung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Vorabgenehmigung durch den“ durch die Wörter „vorherigen Einwilligung des“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt auf Antrag mit Einreichung des genehmigten, ausgefüllten und unterschriebenen Reisekostenformulars gegen Vorlage der Originalbelege. Dieser ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Reise geltend zu machen.

(6) Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen aus der Zahlung von Reisekosten hat der Dienstreisende selbst zu erfüllen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „/ Sitzungsgeld“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 wird Tagegeld zur pauschalen Abgeltung beruflich veranlasster Mehraufwendungen in Höhe der Verpflegungspauschale gemäß Einkommenssteuergesetz in dessen jeweils geltender Fassung gewährt.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Bei Auslandsreisen sind die nach Staaten unterschiedlichen Pauschbeträge (Auslandstagegelder) gemäß Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung) in deren jeweils geltender Fassung anzusetzen.“

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3, in diesem Absatz werden die Wörter „und Sitzungsgeld“ gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4, in diesem Absatz werden die Wörter „Kammerversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen der Vorsitzenden der Kreisärztekammern“ durch die Wörter „Veranstaltungen, bei denen die Sächsische Landesärztekammerunentgeltlich Verpflegung zur Verfügung stellt“ ersetzt.

g) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze eingefügt:

„(5) Übernimmt die Sächsische Landesärztekammer Kosten für Verpflegung (z. B. Frühstück bei Hotelübernachtungen, Verpflegung bei Seminaregebühren), wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H. für das Mittag- und Abendessen um je 40 v. H. für einen vollen Kalendertag gekürzt. Bei Übernachtung im Ausland erfolgt eine Kürzung der Rechnung in Höhe der oben genannten Anteile vom geltenden Pauschbetrag des betreffenden ausländischen Staates gemäß Auslandsreisekostenverordnung in deren jeweils geltender Fassung.

(6) Das Tagegeld wird auch gewährt, wenn die Sitzung am Wohn- oder Dienort stattfindet.“

h) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Übernachtungsgeld“ durch die Wörter „Notwendige Übernachtungskosten“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Grundsätzlich erfolgt die Buchung von Übernachtungsmöglichkeiten über die Sächsische Landesärztekammer. In Fällen von Eilbedürftigkeit kann davon abgewichen werden.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „20,00“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „Ein Übernachtungsgeld“ durch das Wort „Dieses“ ersetzt, das Wort „durch“ gestrichen und die Wörter „gestellt wird“ durch das Wort „stellt“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Nachgewiesene Übernachtungskosten werden unter Beachtung größtmöglicher Sparsamkeit gezahlt. Übernachtungskosten über 120 EUR/Nacht (ohne Frühstück) bedürfen der vorherigen Einwilligung der Geschäftsführung.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„Grundsätzlich erfolgt keine Übernahme von Übernachtungskosten am Wohnort.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Grundsätzlich erfolgt die Buchung von Verkehrsmitteln über die Sächsische Landesärztekammer. In Fällen von Eilbedürftigkeit kann davon abgewichen werden.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2, in diesem Absatz werden die Wörter „Für die“ durch die Wörter „Bei der“ ersetzt, nach dem Wort „Höhe“ die Wörter „wie folgt“ eingefügt, die Angabe „erstattet.“ durch die Angabe „erstattet:“ ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„- im Fernverkehr die Kosten der Zugfahrt 1. Klasse zuzüglich eventueller Zuschläge und Reservierungskosten sowie bei Bedarf der Aufpreis für die Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens,
- im Nahverkehr die Kosten für öffentliche Nahverkehrsmittel und die nachgewiesenen notwendigen Kosten für Taxinutzung,
- im Luftverkehr die Kosten der niedrigsten Flugklasse bei einer Flugdauer bis zwei Stunden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fahrtkosten für Dienstreisen mit dem eigenen PKW werden mit“ durch die Wörter „Bei der Nutzung des privaten PKW für Dienstreisen innerhalb Sachsens werden“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei Dienstreisen außerhalb Sachsens sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Sofern die Dienstreise mit dem privaten PKW erfolgt, werden als Fahrtkosten die Kosten für eine Zugfahrt 1. Klasse erstattet.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4) Bei der Nutzung eines privaten Motorrads, Mopeds o. ä. für Dienstreisen werden 0,20 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt.“

(5) Bei der Nutzung eines privaten Fahrrads für Dienstreisen werden 0,10 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6, in diesem Absatz werden in Satz 1 nach dem Wort „werden“ die Wörter „, gegebenenfalls auch anteilig,“ eingefügt und die Wörter „Vorabgenehmigung durch die Sächsische Landesärztekammer übernommen, wenn“ durch die Wörter „vorheriger Einwilligung durch die Geschäftsführung übernommen, sofern“ ersetzt.

6. In § 6 werden in Satz 1 die Wörter „Taxikosten, Garagenkosten, Platzkartengebühren“ gestrichen, nach dem Wort „Parkgebühren“ das Wort „, Gepäckaufbewahrung“ eingefügt und Satz 2 gestrichen.

7. Nach § 6 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 7
Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden gilt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Unfallfürsorge für die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen im Freistaat Sachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8
Versicherung

Bei Wege- und Dienstunfällen sind ehrenamtlich für die Sächsische Landesärztekammer Tätige grundsätzlich in der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert. Im Versicherungsfall ist unverzüglich die Geschäftsführung zu informieren und ein D-Arzt aufzusuchen.“

8. Der bisherige § 7 wird § 9, in diesem Paragraphen werden die Wörter „der Vorschriften über das Sitzungsgeld“ durch die Angabe „von § 2 Abs. 6 und § 5 Abs. 2“ ersetzt.

9. Der bisherige § 8 wird § 10.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, 14. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck
Präsident

Synopse - Änderung der Reisekostenordnung (Stand: 14.08.2018)

Paragraph	Wortlaut (alt)	Wortlaut (neu)
§ 1 Geltungsbereich	Diese Ordnung regelt die Reisekostenvergütung für alle Ärzte, für Sachverständige, Berater, soweit sie im Auftrag des Präsidenten oder Vorstandes der Sächsischen Landesärztekammer oder kraft Gesetzes zu Sitzungen und Beratungen zugezogen oder tätig werden oder eine Reise durchführen.	Diese Ordnung regelt die Reisekostenvergütung für alle Kammermitglieder und andere Personen, soweit sie im Auftrag des Präsidenten oder Vorstandes der Sächsischen Landesärztekammer oder kraft Gesetzes oder Satzung zu Sitzungen und Beratungen zugezogen oder tätig werden oder eine Reise durchführen und nicht an anderer Stelle Abweichendes geregelt ist.
§ 2 Abs. 1 Reisekosten	Reisekosten sind Fahrtkosten, Tagegeld, Übernachtungskosten, Reisenebenkosten und Sitzungsgeld.	Reisekosten sind Tagegeld, Übernachtungskosten, Fahrtkosten und Reisenebenkosten.
§ 2 Abs. 3	Reisekosten werden auch für Aufgaben gezahlt, die im Auftrag des Vorstandes übertragen werden. Die Wahrnehmung der Aufgaben bedarf grundsätzlich einer Vorabgenehmigung durch den Präsidenten oder die Geschäftsführer auf dem Reisekostenformular. Auslandsreisen bedürfen in jedem Fall der Vorabgenehmigung durch den Präsidenten auf dem Reisekostenformular.	Reisekosten werden auch für Aufgaben gezahlt, die im Auftrag des Vorstandes übertragen werden. Die Wahrnehmung der Aufgaben bedarf grundsätzlich der vorherigen Einwilligung des Präsidenten oder der Geschäftsführung auf dem Reisekostenformular. Auslandsreisen bedürfen in jedem Fall der vorherigen Einwilligung des Präsidenten auf dem Reisekostenformular.
Einfügung § 2 Abs. 5 (neu)	-	Die Erstattung von Reisekosten erfolgt auf Antrag mit Einreichung des genehmigten, ausgefüllten und unterschriebenen Reisekostenformulars gegen Vorlage der Originalbelege. Dieser ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Reise geltend zu machen.
Einfügung § 2 Abs. 6 (neu)	-	Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen aus der Zahlung von Reisekosten hat der Dienstreisende selbst zu erfüllen.

<p>§ 3 (alt) Tagegeld/ Sitzungsgeld § 3 (neu) Tagegeld</p> <p>Sitzungsgeld zukünftig in der AEO* geregelt</p>	<p>(1) Tagesgeld (Verpflegungsmehraufwand pro Kalendertag) für die Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 wird zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland in Höhe der Verpflegungspauschale gemäß Einkommenssteuergesetz in dessen jeweils geltender Fassung gewährt.</p> <p>(2) Sitzungsgeld (Entschädigung für Verdienst-/Praxisausfall) für die Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gewährt:</p>	<p>(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 wird Tagesgeld zur pauschalen Abgeltung beruflich veranlasster Mehraufwendungen in Höhe der Verpflegungspauschale gemäß Einkommenssteuergesetz in dessen jeweils geltender Fassung gewährt.</p> <p>(2) Bei Auslandsreisen sind die nach Staaten unterschiedlichen Pauschbeträge (Auslandstagegelder) gemäß Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung) in deren jeweils geltender Fassung anzusetzen.</p> <p>(3) Für die Berechnung von Tagesgeld werden die Zeiten der An- und Abreise mitgerechnet.</p> <p>(4) Bei Veranstaltungen, bei denen die Sächsische Landesärztekammer unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung stellt, wird kein Tagesgeld gezahlt.</p> <p>(5) Übernimmt die Sächsische Landesärztekammer Kosten für Verpflegung (z. B. Frühstück bei Hotelübernachtungen, Verpflegung bei Seminargebühren), wird das Tagesgeld für das Frühstück um 20 v. H, für das Mittag- und Abendessen um je 40 v. H. für einen vollen Kalendertag gekürzt. Bei Übernachtung im Ausland erfolgt eine Kürzung der Rechnung in Höhe der oben genannten Anteile vom geltenden Pauschbetrag des betreffenden ausländischen Staates gemäß Auslandsreisekostenverordnung in deren jeweils geltender Fassung.</p> <p>(6) Das Tagesgeld wird auch gewährt, wenn die Sitzung am Wohn- oder Dienort stattfindet.</p>												
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="text-align: center;">Sitzungsgeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>weniger als 5 Stunden</td> <td style="text-align: center;">40,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>mindestens 5 Stunden</td> <td style="text-align: center;">50,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>mindestens 8 Stunden</td> <td style="text-align: center;">50,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>mindestens 10 Stunden</td> <td style="text-align: center;">75,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>mindestens 14 Stunden</td> <td style="text-align: center;">100,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>volle 24 Stunden</td> <td style="text-align: center;">100,00 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p>Eine Tätigkeit, die nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.</p> <p>(3) Für mündlich durchgeführte Prüfungen vor der Prüfungskommission der Sächsischen Landesärztekammer im Rahmen der Weiterbildungsordnung und mündliche Fachkundeprüfungen nach Strahlenschutzverordnung wird jedem Prüfer pro Prüfling ein Aufschlag auf das Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR gezahlt. Für fachbezogene Sprachprüfungen erfolgt die Zahlung eines Aufschlages auf das Sitzungsgeld an jeden Prüfer in Höhe von 50,00 EUR pro Prüfling.</p> <p>(4) Für Vor-Ort-Begehungen der Mitglieder der Fachkommission Strahlenschutz zur Begutachtung der strahlentherapeutischen Einrichtungen wird jedem Gutachter pro Vor-Ort-Begehung anstelle des in Absatz 2 genannten Sitzungsgeldes ein Sitzungsgeld in Höhe von 300,00 EUR gezahlt.</p>			Sitzungsgeld	weniger als 5 Stunden	40,00 EUR	mindestens 5 Stunden	50,00 EUR	mindestens 8 Stunden	50,00 EUR	mindestens 10 Stunden	75,00 EUR	mindestens 14 Stunden	100,00 EUR
	Sitzungsgeld													
weniger als 5 Stunden	40,00 EUR													
mindestens 5 Stunden	50,00 EUR													
mindestens 8 Stunden	50,00 EUR													
mindestens 10 Stunden	75,00 EUR													
mindestens 14 Stunden	100,00 EUR													
volle 24 Stunden	100,00 EUR													

	<p>(5) Für die Berechnung von Tagegeld und Sitzungsgeld werden die Zeiten der An- und Abreise mitgerechnet.</p> <p>(6) Bei Kammerversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen der Vorsitzenden der Kreisärztekammern, wird kein Tagegeld gezahlt.</p> <p>(7) Bei Auslandsreisen sind die nach Staaten unterschiedlichen Pauschbeträge (Auslandstagegelder) gemäß Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung) in deren jeweils geltender Fassung anzusetzen.</p>	
<p>§ 4 (alt) Übernachtungsgeld § 4 (neu) Notwendige Übernach- tungskosten</p>	<p>(1) Übernachtungsgeld wird pauschal in Höhe von 20,00 EUR gezahlt. Nachgewiesene Übernachtungskosten werden unter Beachtung größtmöglicher Sparsamkeit gezahlt. Ein Übernachtungsgeld wird nicht gezahlt, wenn durch die Sächsische Landesärztekammer oder eine andere Einrichtung eine Übernachtungsmöglichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>(2) Wird bei der Hotelrechnung ein Gesamtpreis einschließlich Frühstück ausgewiesen, muss für das Frühstück bei Übernachtung im Inland das Tagegeld um 4,80 EUR gekürzt werden. Bei Übernachtung im Ausland erfolgt für das Frühstück eine Kürzung der Rechnung in Höhe von 20 % des geltenden Pauschbetrages des Staates gemäß Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung) in deren jeweils geltender Fassung.</p> <p>(3) Übernachtungsgeld wird nicht gezahlt, soweit die Veranstaltung am Wohnort des Dienstreisenden stattfindet.</p>	<p>(1) Grundsätzlich erfolgt die Buchung von Übernachtungsmöglichkeiten über die Sächsische Landesärztekammer. In Fällen von Eilbedürftigkeit kann davon abgewichen werden.</p> <p>(2) Übernachtungsgeld wird pauschal in Höhe von 20 EUR gezahlt. Dieses wird nicht gezahlt, wenn die Sächsische Landesärztekammer oder eine andere Einrichtung eine Übernachtungsmöglichkeit kostenlos zur Verfügung stellt.</p> <p>(3) Nachgewiesene Übernachtungskosten werden unter Beachtung größtmöglicher Sparsamkeit gezahlt. Übernachtungskosten über 120 EUR/Nacht (ohne Frühstück) bedürfen der vorherigen Einwilligung der Geschäftsführung.</p> <p>(4) Grundsätzlich erfolgt keine Übernahme von Übernachtungskosten am Wohnort.</p>
<p>§ 5 Fahrtkosten- erstattung</p>	<p>(1) Für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Fahrtkosten in nachgewiesener Höhe erstattet.</p> <p>(2) Fahrtkosten für Dienstreisen mit dem eigenen PKW werden mit 0,60 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt. Werden weitere Dienstreisende mitgenommen oder dienstliches Gepäck über 50 kg transportiert, so sind neben dem Entschädigungssatz je 0,02 EUR/km zu zahlen. Mehrere Dienstreisende aus einem Ort sollten</p>	<p>(1) Grundsätzlich erfolgt die Buchung von Verkehrsmitteln über die Sächsische Landesärztekammer. In Fällen von Eilbedürftigkeit kann davon abgewichen werden.</p> <p>(2) Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Fahrtkosten in nachgewiesener Höhe wie folgt erstattet: - im Fernverkehr die Kosten der Zufahrt 1. Klasse zuzüglich eventueller Zuschläge und Reservierungskosten sowie bei Be-</p>

	<p>bei Benutzung von privaten PKW die Fahrt zum Tagungsort koordinieren.</p> <p>(3) Bei Fahrten außerhalb Sachsens sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Bei Vorliegen berechtigter Gründe kann die Nutzung des privaten PKW durch den Hauptgeschäftsführer vor Antritt der Dienstreise auf dem Reisekostenformular genehmigt werden. Sofern ohne entsprechende Genehmigung die Dienstreise mit dem privaten PKW erfolgt, werden als Fahrtkosten die Kosten für eine Zugfahrt 1. Klasse erstattet.</p> <p>(4) Die Kosten einer Bahncard werden grundsätzlich nach Vorabgenehmigung durch die Sächsische Landesärztekammer übernommen, wenn die eingesparten Fahrtkosten die Kosten der Bahncard voraussichtlich übersteigen. Der Nachweis ist jährlich zu führen.</p>	<p>darf der Aufpreis für die Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Nahverkehr die Kosten für öffentliche Nahverkehrsmittel und die nachgewiesenen notwendigen Kosten für Taxinutzung - im Luftverkehr die Kosten der niedrigsten Flugklasse bei einer Flugdauer bis zwei Stunden. <p>(3) Bei der Nutzung des privaten PKW für Dienstreisen innerhalb Sachsens werden 0,60 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt. Werden weitere Dienstreisende mitgenommen oder dienstliches Gepäck über 50 kg transportiert, so sind neben dem Entschädigungssatz je 0,02 EUR/km zu zahlen. Mehrere Dienstreisende aus einem Ort sollten bei Benutzung von privaten PKW die Fahrt zum Tagungsort koordinieren. Bei Dienstreisen außerhalb Sachsens sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Sofern die Dienstreise mit dem privaten PKW erfolgt, werden die Kosten für eine Zugfahrt 1. Klasse erstattet.</p> <p>(4) Bei der Nutzung eines privaten Motorrads, Mopeds o. ä. für Dienstreisen werden 0,20 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt.</p> <p>(5) Bei der Nutzung eines privaten Fahrrads für Dienstreisen werden 0,10 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt.</p> <p>(6) Die Kosten einer Bahncard werden, gegebenenfalls auch anteilig, grundsätzlich nach vorheriger Einwilligung durch die Geschäftsführung übernommen, sofern die eingesparten Fahrtkosten die Kosten der Bahncard voraussichtlich übersteigen. Der Nachweis ist jährlich zu führen.</p>
§ 6 Nebenkosten	<p>Notwendige Nebenkosten (z. B. Telefongebühren, Taxikosten, Garagenkosten, Platzkartengebühren, Parkgebühren usw.) werden, soweit diese unvermeidlich waren, in nachgewiesener Höhe erstattet. Die Originalbelege sind der Reisekostenabrechnung beizufügen.</p>	<p>Notwendige Nebenkosten (z. B. Telefongebühren, Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung usw.) werden, soweit diese unvermeidlich waren, in nachgewiesener Höhe erstattet.</p>

Einfügung § 7 (neu) Ersatz von Sachschäden	-	Für den Ersatz von Sachschäden gilt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Unfallfürsorge für die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen im Freistaat Sachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.
Einfügung § 8 (neu) Versicherung	-	Bei Wege- und Dienstunfällen sind ehrenamtlich für die Sächsische Landesärztekammer Tätige grundsätzlich in der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert. Im Versicherungsfall ist unverzüglich die Geschäftsführung zu informieren und ein D-Arzt aufzusuchen.
§ 7 (alt) § 9 (neu) Angestellte der Sächsischen Landesärztekammer	Für Angestellte der Sächsischen Landesärztekammer gilt die Reisekostenordnung entsprechend, mit Ausnahme der Vorschriften über das Sitzungsgeld.	Für Angestellte der Sächsischen Landesärztekammer gilt die Reisekostenordnung entsprechend, mit Ausnahme von § 2 Abs. 6 und § 5 Abs. 2.
§ 8 (alt) § 10 (neu) Inkrafttreten, Außerkräft- treten	-	Nur redaktionelle Anpassung aufgrund Änderung in der Nummerierung der Paragraphen (Einfügung §§ 8 und 9 [neu])